

Satzung SV Rhenania 1919 Richterich e.V. vom 17. Dezember 2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Rhenania 1919 Richterich.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aachen-Richterich.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer VR 1838 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
- (4) Die Vereinsfarben des Vereins sind schwarz – weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, seine Mitglieder durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports, zu fördern und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, zu dienen.
- (2) Der Verein dient nicht wirtschaftlichen Zwecken und erstrebt keine wirtschaftlichen Vorteile, sondern ist gemeinnützig.
- (3) Der Verein ist politisch, religiös und in Fragen der Herkunft, der Abstammung und Nationalität sowie des Geschlechts neutral.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V., Sitz Köln, und des Stadtsportbundes Aachen e. V., Sitz Aachen.
- (2) Andere Abteilungen innerhalb des Vereins bestehen nicht.

§ 4 Verfassung des Vereins

- (1) Die Verfassung des Vereins wird, soweit sie nicht auf den Vorschriften der §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches beruht, durch diese Vereinssatzung bestimmt.
- (2) Der Gesamtvorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben (siehe auch §7, Abs. 7).

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ältestenrat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Post oder digital) mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Jedem in Sinne des § 11 teilnahmeberechtigtem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, es sei denn, es handelt sich um Beschlüsse im Sinne der §§ 8 und 18.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - g) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Ältestenrates,
 - h) Wahl der Kassenprüfer,
 - i) Bestätigung der Jugendleitung,
 - j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
 - k) Erhebung von besonderen Umlagen für alle Mitglieder festzusetzen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand verfolgt den Zweck und die Interessen des Vereins und nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeiten
 - b) Führung der Vereinskasse
 - c) Schriftführung

Über seine interne Aufgabenverteilung, die Durchführung seiner Sitzungen und die Art und Weise seiner Beschlussfassung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung (siehe auch §7, Abs. 7).

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
- (4) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, besondere Vertreter wählen, die den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Hierzu gehören der/die Geschäftsführer/in, der/die Schatzmeister/in, der/die Jugendleiter/in sowie, soweit vorhanden, die jeweilige Stellvertretung. Gemeinsam bilden diese mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand. Die Anzahl der Mitglieder, die den Vorstand erweitern, bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand sowie der Gesamtvorstand werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Jugendleitung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sie gehört durch Funktion dem Gesamtvorstand.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes – warum auch immer – aus dem Vorstand aus, so kann der Gesamtvorstand eine/n Nachfolger/in wählen. Die Wahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung; hier kann Nachwahl bis zum Ende der laufenden Wahlperiode erfolgen.
- (7) Der Gesamtvorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Durch die Geschäftsordnung werden die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Vorstands im Rahmen der Gesetze und der Satzung geregelt. Sie soll den Vorstandsmitgliedern ihre Rechte und Pflichten ergänzend aufzeigen, die Zuständigkeiten abgrenzen und so eine sinnvolle Zusammenarbeit der Verwaltungsorgane untereinander sowie mit den Mitgliedern erleichtern. Die Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und kann von den Mitgliedern des Gesamtvorstands jederzeit verändert werden.

§ 8 Satzungsänderung, Änderung des Zweckes des Vereins

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder unterscheiden sich in:
 1. Ehrenvorsitzende,
 2. Ehrenmitglieder,
 3. aktive Mitglieder,
 4. inaktive Mitglieder,
 5. Mitglieder der Jugendabteilung.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch den Gesamtvorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Über den Erfolg des Aufnahmeantrages ist dem/der Antragsteller/in Kenntnis zu geben.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren (Einzug des jährlichen Mitgliedsbeitrages – siehe auch § 13 Abs. 1 der Satzung) teilzunehmen.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern ist Angelegenheit der Mitgliederversammlung (siehe § 6 Abs. 8 Buchstabe „f“ dieser Satzung).

§ 10 - Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist einmal gestattet.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist es, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins regelmäßig zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 11 - Rechte der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsversammlungen sowie Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitglieder der Jugendabteilung werden dem Verein gegenüber durch ihre/n Jugendleiter/in vertreten.

§ 12 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Pflicht aller Mitglieder ist:
 1. Die Befolgung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie Gehorsam gegenüber den Anordnungen der Vorstands- und Ausschussmitglieder.
 2. Pünktliche Entrichtung aller Zahlungen.
 3. Gesittetes und sportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Jedes Mitglied haftet bei satzungs- oder ordnungswidrigem Verhalten für alle dem Verein entstehenden Nachteile. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (2) Ein Vorstands- oder Ausschuss- oder Ältestenratsmitglied darf nicht Vorstandsmitglied oder Vertreter für besondere Geschäfte bei einem anderen Verein des Westdeutschen Fußballverbandes sein, der im Regierungsbezirk Köln seinen Sitz hat.

§ 13 - Beitrag, Vereinsvermögen

- (1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der in § 14 genannten, zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Die Beitragszahlungen sind jährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Beiträge aller Seniorenmitglieder fließen der Seniorenabteilung zu. Die Beiträge aller jugendlichen Mitglieder fließen gemäß den Regelungen in der Jugendordnung, die mit dem Vereinsvorstand abzustimmen ist (siehe auch § 18 Abs. 1, Satz 3), der Jugendabteilung zu und werden jeweils eigenverantwortlich verwaltet.
- (3) Die Beiträge der Mitglieder, die Spieleinnahmen und die sonstigen Einnahmen sollen nur zu sportlichen Zwecken und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden. Der Vorstand kann jedoch die Verwendung angemessener Beträge zu anderen Zwecken bestimmen, falls es sich um Anstandspflichten handelt oder um Ausgaben, die mit Rücksicht auf das Ansehen des Vereins erforderlich erscheinen.
- (4) Das Vermögen des Vereins gehört dem Verein als solchem, nicht den Mitgliedern.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter unter besonderer Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 14 - Beitragsbefreiung und Ermäßigung

- (1) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, ehrenamtliche Trainer sowie Trainer und Co-Trainer im Seniorenbereich zahlen keinen Beitrag. Ebenso zahlen aktive Mitglieder keinen Beitrag, wenn mindestens zwei ältere Geschwister aktive Vereinsmitglieder des SV Rhenania Richterich sind.
- (2) Ehemalige aktive Mitglieder, die sich durch Unfall oder während eines Spiels oder eines Trainings derart schwere Verletzungen zugezogen haben, dass sie nicht mehr in der Lage sind, ihren Sport auszuüben, zahlen einen Beitrag in Höhe der inaktiven Mitglieder.

§ 15 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (siehe § 16).
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 16 - Ausschluss

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 1. gröblicher Verstoß gegen die Ziele und Satzungen des Vereins,
 2. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 3. gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
 4. Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger wiederholter schriftlicher Mahnung.
- (2) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 17 - Ältestenrat

- (1) Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, dieser Satzung und der Geschäftsordnung wird durch einen Ältestenrat überwacht. Eine weitere Aufgabe des Ältestenrates ist, über Ausschlüsse, persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren zu entscheiden.
- (2) Dem Ältestenrat gehören an:
 1. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder,
 2. weitere Vereinsmitglieder.

Hiervon müssen wenigstens die Hälfte ununterbrochen ein Jahr lang entweder dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehört haben. Diese Mitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der Versammlung gewählt.

- (3) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ältestenrates sein.
- (4) Der Ältestenrat versammelt sich, sobald wenigstens zwei Mitglieder des Rates oder der Vorstand eine Versammlung wünschen. Die Einladung zur Versammlung muss schriftlich mit Angabe des Grundes über den Geschäftsführer mit einer Frist von einer Woche erfolgen.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter unter besonderer Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach Nr. 26a EStG. ausgeübt werden.
- (5) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Ehrenvorsitzende, in dessen Abwesenheit das an Lebensjahren älteste Ehrenmitglied, in Abwesenheit der Ehrenmitglieder das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied.
- (6) Beschlüsse können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ratsmitglieder gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Ratsmitgliedes.
- (7) Über die Beschlüsse des Ältestenrates ist durch einen Protokollführer aus den Reihen der Ratsmitglieder ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig.
- (8) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, sich an jedes Mitglied des Ältestenrates in Angelegenheiten der Zuständigkeit des Rates zu wenden.

§ 18 – Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung des SV Rhenania Richterich verwaltet sich selbst. Sie regelt ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der Jugendordnung. Die Jugendordnung und deren Änderungen sind mit dem Vereinsvorstand jährlich abzustimmen.
- (2) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung und des Jugendvorstands ergeben sich ebenfalls aus der Jugendordnung. Der Jugendvorstand ist dem Vereinsvorstand dafür verantwortlich, dass die Jugend des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung geleitet und geführt wird.

§ 19 - Auflösung und Liquidation

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden wohltätigen oder sportlichen Zweck zu.
- (3) Der Beschluss über die Vermögensverwendung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 - Inkrafttreten

Die Satzung des SV Rhenania 1919 Richterich e.V. tritt am 17. Dezember 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 28. April 2022 außer Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Aachen am 17. Dezember 2025